

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 169

28. Dezember

1916

Verordnung

über Bierhefe. Vom 10. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

§ 1. Die Bierbrauereien sind verpflichtet, ihre gesamte Erzeugung an Bottichhefe (Kernhefe) vom 20. Dezember 1916 ab an den Verband Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin oder nach dessen Weisungen an die von ihm bestimmten Stellen zu liefern.

Diese Lieferungspflicht gilt nicht für diejenige Bottichhefe, die von den Brauereien als Samen- oder Anstellshefe benötigt wird.

§ 2. Für je 100 Kilogramm verarbeiteten Gersten- oder Weizenmalz (§ 8 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1137) sind mindestens 0,8 Kilogramm Hefe-Trockenmasse zur Ablieferung zu bringen.

§ 3. Die Lieferung der Bottichhefe hat nach den Bestimmungen des im § 1 genannten Verbandes zu erfolgen:

- frei Bahnhofstation der liefernden Brauereien in abgepreßtem Zustand oder
- frei Fabrikhof der vom Verband Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten namhaft gemachten Anstalten in döbereigem oder abgepreßtem Zustand; die Lieferung frei Fabrikhof kann nur verlangt werden, wenn die Entfernung von der Brauerei bis zur Anstalt nicht mehr als 10 Kilometer Luftlinie beträgt.

Die liefernde Brauerei hat die Verpackung (Fässer, Fäisten, Säcke usw.) unentgeltlich leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Verpackung ist ihr binnen zwei Wochen nach der Lieferung in gereinigtem Zustand frei ihrer Bahnhofstation oder frei Fabrikhof des Empfängers, der Art der Anlieferung entsprechend, zurückzugeben.

§ 4. Der Preis für Bottichhefe beträgt 0,25 M. für den Hundertteil der durch den Empfänger festgestellten Trockenmasse, berechnet auf 100 Kilogramm. Wird die Hefe im abgepreßten Zustand geliefert, so ist außerdem eine besondere Vergütung zu gewähren; diese beträgt 0,65 M. für je 100 Kilogramm.

Der Empfänger hat die abgenommene Bottichhefe spätestens bis zum 10. des der Lieferung folgenden Monats zu bezahlen.

§ 5. Beauftragungen wegen Lieferung von Bottichhefe oder Rückgabe der Verpackung sind dem anderen Teile innerhalb 48 Stunden mitzuteilen.

§ 6. Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Bottichhefe ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Die höheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren trifft der Präsident des Kriegsnahrungsamts.

§ 7. Der Verband Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten hat dafür zu sorgen, daß die Bottichhefe auf Nährhefe oder Nährmittelerzeugnisse verarbeitet wird.

Der Absatz der Erzeugnisse hat nach den Weisungen des Präsidenten des Kriegsnahrungsamts zu erfolgen.

Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, die Verarbeitung der Bottichhefe zu überwachen und die Verkaufspreise für die fertigen Erzeugnisse festzusetzen; die Verkaufspreise unterliegen der Genehmigung des Präsidenten des Kriegsnahrungsamts.

Für die bei der Verarbeitung der Bottichhefe sich ergebenden, zu Futterzwecken geeigneten Abfälle gelten die Bestimmungen der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

§ 8. Der Geschäftsbetrieb des Verbandes Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin untersteht der Aufsicht des Präsidenten des Kriegsnahrungsamts.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach den §§ 1, 2, 3 obliegenden Verpflichtung zur Lieferung von Bottichhefe nicht nachkommt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erlassen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Der Reichskanzler kann von Befehlschriften dieser Verordnungen Ausnahmen gestatten.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 10. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Heßlerich.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1915, betreffend das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen (Reichs-Gesetzbl. S. 777), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Ausführungsnummer
des Statistischen
Waren-

Magen von Külbbern, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Ge-
muse; Lach, auch eingedickt, nicht wein-
geisthaftig

aus 157.

Berlin, den 9. Dezember 1916.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern)

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

betreffend Abzug von Dörrgemüse.

Das durch Bekanntmachung vom 14. November 1916 („Reichs-
anzeiger“ Nr. 269) angeordnete Absatzverbot für Dörrgemüse wird
mit Genehmigung des Bevölkerungsministers des Herrn Reichskanzlers
dahin geändert, daß die bereits im Groß- und Kleinhandel befindlichen Mengen Dörrgemüse nach dem 15. Dezember in den Verkehr
gebracht werden dürfen, doch dagegen das Absatzverbot für die Her-
steller von Dörrgemüse bis zu der in Vorberichtigung befindlichen all-
gemeinen Absatzregelung bestehen bleibt. Ausgenommen von dem
Verbot werden wiederum die Lieferungen für das Feldheer und die
Marine.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. o.
Soppel. pp. Loewenberg.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Bezug von Futtermitteln.

Die Landessubstanzmittelle in Darmstadt hat den örtlichen Ver-
teilungsstellen eine Aufstellung über Futtermittel auch für Hühner
und sonstiges Geflügel überwandt. Wie machen die Kreisbewohner
auf dieses Angebot unter dem ausdrücklichen Bemerkung aufmerksam,
daß die Angebotsliste bei den örtlichen Stellen eingeschenkt werden
soll, und daß Bestellungen nur durch Vermittlung dieser Stellen
bei der Landessubstanzmittelle in Darmstadt eingereicht werden
können. Bestellungen in anderer Form sind unzulässig.

Gießen, den 23. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkauf von Feuerwerkskörpern.

Im Hinblick auf die gegenwärtig erneuten Zeitverhältnisse
darf erwartet werden, daß das Publikum in der bevorstehenden
Silvesternacht keinen lärmenden Unrat verübt, der in diesem
Jahre die Gemüthe zahlreicher Familien besonders verlegen
würde. Insbesondere hat das geräuschovolle Abbrennen von
Feuerwerkskörpern zu unterbleiben. Dabei machen wir ausdrücklich
darauf aufmerksam, daß durch die Militärbehörde der Ver-
lauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern gänzlich untersagt ist.

Händler mit Feuerwerkskörpern, die den bestehenden Vor-
schriften zuwiderrthalten, werden ebenso wie die mit dem Ab-
brechen von Feuerwerkskörpern laufenden Personen un-
nachlässigt bestraft werden. Dies trifft auch zu für Eltern, Vor-
männer oder andere Personen, deren Obhut Kinder unter 12 Jahren
oder sonstige unzurechnungsfähige Personen anvertraut
sind, wenn sie es an der erforderlichen Rücksicht haben lassen
zu lassen und wenn diese während der Zeit, in der sie ohne solche
Rücksicht waren, die bestehenden Vorschriften übertraten haben.

Gießen, den 21. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

S. B. Langemann.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, sowie die Großh.
Gendarmerie und die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Wir beauftragen Sie unter Hinweis auf vorliegende Be-
kanntmachung, in der Silvesternacht jeden großen Unrat mit
allen Mitteln zu Gebote stehende Mitteln zu verhindern und,
falls er gleichwohl verübt sein sollte, unaufhörig zur Anzeige
zu bringen.

Gießen, den 21. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

S. B. Langemann.